

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Erzeugnisse aus Gänseleber. — Verkehr mit eisernen Flaschen. — Ernährung der Selbstverfolger. — Verarbeitung von Obst. — Ausstellung von Wandergewerbebescheinigen. — Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen. — Versicherung der ausübungsweise verwandten Lehrkräfte. — Durchführung des Danstarbeitsgesetzes. — Vrietaubenverkehr im Kriege.

### Bekanntmachung

betreffend Erzeugnisse aus Gänseleber. Vom 17. November 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat auf Grund des § 7 der Verordnung vom 3. Juli 1917 über den Handel mit Gänsen, die von der königlich bayerischen Fleischverorgungsstelle durch die Firma Brill, Georg, in Landau (Pfalz) entsprechend dem Vorgehen in Elsaß-Lothringen geplante Abgabeplanung für Gänseleberzäpfchen genehmigt.

Hiernach sind die Absatzpreise im Auftrag und nach Weisung der Landesfleischverorgungsstelle und im Einkommen mit dem Ministerium in Elsaß-Lothringen festzusetzen. Das Landesfleischamt kann nähere Anordnungen über die Art der Festsetzung und die Bekanntgabe der Preise treffen.

Die Gänseleberzäpfchen dürfen als Konserven in Dosen oder sonstigen Verpackungen nur verkauft werden, wenn auf ihnen der festgesetzte Preis durch die hiermit beauftragten Angestellten der Firma unter Kontrolle der Landesfleischverorgungsstelle vermerkt ist.

Gemäß der Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes werden die nach diesen Bestimmungen mit der vorgeschriebenen Preisfestsetzung versehenen Konserven im Großherzogtum Hessen zum Vertrieb zugelassen.

Darmstadt, den 17. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Domborak

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr mit eisernen Flaschen (Reichs-Gesetzl. S. 223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 887) wird angeordnet: \*)

I. Bei Abgabe von verdichtetem Sauerstoff an die Verbraucher darf bis auf weiteres kein anderer Preis als 1,60 Mark/cbm ab Werk gefordert werden. Abweichende Preise können vom Reichskommissar auf Antrag bewilligt oder in besonderen Fällen festgesetzt werden.

Bestehende Lieferungsverträge, die zu anderen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung als zu dem in Absatz 1 bezeichneten oder den vom Reichskommissar besonders festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

II. Die Errichtung neuer Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Sauerstoff wird verboten. Der Reichskommissar kann Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Anlagen, deren Errichtung oder Erweiterung bereits bei Inkrafttreten der Bekanntmachung begonnen ist.

III. Biffer 6 Abs. 1. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1917 („Deutscher Reichsanzeiger“ und „Königlich Preussischer Staatsanzeiger“ vom 29. Juni 1917) wird wie folgt geändert:

„Wer die vorgenannten Gase in Leibflaschen besitzt, hat neben der dem Eigentümer vertraglich zustehenden Leihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Reichskommissars über 30 Tage — vom Tage des Verbandes bis zum Tage des Wiedereintreffens beim Eigentümer gerechnet — in Besitz behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 Mark zu zahlen.“

IV. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 15. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Kommissar des Reichskanzlers

für die Bewirtschaftung der verdichteten Gase und verdichteten Gase sowie der dazu erforderlichen eisernen Flaschen.  
Jaeger.

\*) Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. — § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 223).

### Verordnung

über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstverfolger und zur Fütterung zu beschaffenden Früchte. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 ausschließlich verwenden:

I. Zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf und Monat:

- 1. an Getreide und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;
- 2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Pelusiden, Bohnen, einschließlich Aderbohnen, Linen und Saatwicke (vicia sativa), insgesamt 1 Kilogramm Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;

II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

- 1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:
  - a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;
  - b) für zur Zucht verwendete Zuchttullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner;
- 2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchttullen bis zu fünfundsiebzig Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Betr.: Verarbeitung von Obst.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf die in Nr. 270 der Darmstädter Zeitung vom 16. November 1917 erschienene Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. in Berlin werden alle meldefähigen Hersteller von Apfel- und Birnenwein hiermit nochmals nachgefordert, über die Beschaffung ihrer Rohstoffe und deren Verarbeitung jener Kriegsgesellschaft unverzüglich Auskunft zu geben und den zur Kontingentierung notwendigen Fragebogen dort einzufordern.

Die Kriegsgesellschaft wird gegen die gewerksmäßigen und nichtgewerksmäßigen Hersteller von Obstwein, die ihren Verpflichtungen nicht sofort nachkommen, rücksichtslos mit Stellung von Strafanträgen vorgehen.

Gießen, den 22. November 1917.

Großherzogliches Weidamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbebescheinigen.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbebescheinigung für die Dauer des Kalenderjahres zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1918 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbebescheinigen jetzt schon und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitze der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alle, schon gebrauchte Wandergewerbebescheinigen sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rückfragen und damit Verzögerungen in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie „unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Vertreibung von Druckschriften ist ein Verzeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 — Reichs-Gesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wandergewerbebescheinigen eine Photographie des Inhabers einzufügen. Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Reichsblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat anzuheften und bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbebescheinigen beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbebetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbebescheinigen genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers sofort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden.

Einseitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften des § 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Verhältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Beschränkungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbebescheinigen nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbebeschein ertheilt war.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei W. Klee, G. Balser in Siegen, sowie Druckverleger Robert in Grünberg erhältlich.

Zum Schlusse weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgefertigten Wandergewerbebescheinige mannehr von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Verwendung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbebesteuerung an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedeuten, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgefertigten Wandergewerbebescheinigen zugehen wird. In uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbebescheinige nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzuführen. (Vergleiche Ausschreiben vom 3. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 36.)

Siegen, den 20. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Siegen.

Entsprechend § 235 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wandergewerbe Beschäftigten krankenversicherungsspflichtig. Der § 459 Absatz 1 R.V.D. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 — Regierungsblatt Nr. 22 —, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wandergewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbebescheinigen in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführen will, ihrer Zahl nach bei der zuständigen Landkrankenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wandergewerbetreibenden in den Landgemeinden des Kreises Siegen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkrankenkasse des Landkreises Siegen vor Beantragung des Wandergewerbebescheinigen als Mitglieder anzumelden.

Die Landkrankenkasse des Landkreises Siegen hat ihren Sitz in Siegen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbebescheinigen zu entrichten. Ueber die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse unter Angabe des Grundbetrags und des Wochenbeitrags eine Bescheinigung aus.

Beschäftigte, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbebescheinigen nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreisamt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt gezahlt und von dort der Landkrankenkasse übermittelt. Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstatet der Kassenvorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Beantragung eines Wandergewerbebescheinigen ist der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Bescheinigung der

Krankenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben. Gesuchen um Erteilung von Wandergewerbebescheinigen, die ohne Bescheinigung der Landkrankenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 R.V.D. die Erteilung des Wandergewerbebescheinigen von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Siegen, den 20. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siegen.  
F. B.: Langermann.

Betr.: Die Versicherung der auswärtsweilenden während des Krieges im Schuldienst verwandten Lehrkräfte.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die obenbezeichneten Lehrkräfte werden ersucht, sich Dienstag den 27. d. M., nachmittags zwischen 3—6 Uhr, auf Amtszimmer Nr. 3 des hiesigen Kreisamts wegen Anwartschaftsberechnung in obiger Sache einzufinden. Sie wollen ihnen hiervon umgehend Kenntnis geben.

Siegen, den 21. November 1917.

Großherzogliche Kreisamtskommission Siegen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Durchführung des Hausarbeitsgesetzes.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir nehmen Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober d. J. (R. G. Bl. S. 893) die §§ 3, 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976) mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 in Kraft gesetzt wurden. Die betreffenden Arbeitgeber sind darauf hinzuweisen.

Siegen, den 22. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
F. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 über den Schutz der Brieftauben und Brieftaubenverkehr im Kriege.

Gemäß § 3 Abs. 2 und unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckten weiteren Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes bringen wir hiermit die Namen der Mitglieder des Brieftaubenklubs Siegen, welcher dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine angehört und seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat, zur öffentlichen Kenntniss:

1. Schavan, August, Seltersweg 2, Ulrich Dr., Ernst, Walltorstraße 51, 3. Schmidt, Hugo, Reichstraße 3, 4. Reuling, Karl, Steinstraße 72, 5. Denthel, Heinrich, Walltorstraße 6, Schomber, Willi, Walltorstraße 51, 7. Reulich, Konrad, Wiesederweg 3, 8. Rosenbaum, Fritz, Löwengasse 20, 9. Schäfer, Johann, Bleichstraße 6, 10. Schmidt, Heinrich, Reichstraße 6, 11. Mühlmann, Konrad, Am Rodberg, 12. Palm, Willi, Ludwigstraße 52, 13. Schwieber, Theodor, Marktplatz, 14. Wallbott, Heinrich VIII, Garbenteich 15, Debus, in Garbenteich, 16. Schaad, Dr. Fritz, in Lich, 17. Thiem, Fritz, in Mosfeld, 18. Schäfer, in Gladenbach.

Siegen, den 20. November 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Siegen.  
Demmerde.

Auszug aus dem Gesetz.

Betr.: Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Brieftauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im freien betroffenen Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Inwiefern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisefläge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von je 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als sechztägige Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-Marine-Verwaltung gehören und von derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt sind und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, daß der Halter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.